

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

29 (3.2.1849) Die Kolonie Hohenwettersbach

Die Kolonie Hohenwetttersbach.

Erläuterung des Gemarkungsbefizers bezüglich der in der Zweiten Kammer eingereichten Petition für die Kolonisten.

Hohenwetttersbach, den 27. Januar 1849.

Die in Nr. 22 der Karlsruher Zeitung enthaltene Verhandlung der Zweiten Kammer vom 24. d. M., bezüglich des Berichts vom Abgeordneten Bissling wegen mehrerer Beschwerden von Kolonisten zu Hohenwetttersbach, in Betreff angeblich ungesetzlicher Behandlung von Seiten der Grundherrschaft von Schilling und der Staatsverwaltung, veranlaßt den unterzeichneten Grundbesitzer daselbst zu folgender Erklärung: Obgleich die Beschwerdepunkte nicht genau angegeben sind und mir von keiner Seite mitgeteilt wurden, so glaube ich doch solche errathen zu können und in beiderseitigem Interesse der Beteiligten das Rechtlichkeitsgefühl der öffentlichen Meinung durch nähere Beleuchtung der Verhältnisse in Anspruch nehmen zu müssen, um eine allgemeine Theilnahme für eine angehäufte Masse hilfsbedürftiger Menschen hervorzurufen, welche allein im Stande seyn wird, die Staatsgewalt zur geeigneten Berücksichtigung in moralischer Beziehung zu nöthigen, weil der bedauerliche Zustand mit jedem Jahr schlimmere Folgen bringt, und zur Abhilfe immer größere Kosten erfordert. Die Unmöglichkeit des Fortbestandes der erst durch das Gemeindegesetz entstandenen Verwirrung wird Jedermann bei näherer Betrachtung augenscheinlich werden. Auf das parteiwütige Proletariat sollen diese Zeilen freilich keinen Eindruck machen, und ich wünsche sehr, daß es bei ihnen keine Theilnahme erzeuge. Jedem Deutschen aber, der ein Gefühl für die Unverletzlichkeit des Eigenthums hat, muß daran gelegen seyn, daß die Staatsgewalt keine willkürlichen Verletzungen in Folge unstatthafter Anwendung von Gesetzen vornehmen, und dahin streben, daß solche, die veranlaßt worden sind, wieder ausgeglichen werden. In dieser Voraussetzung würde ich gerne nach Kräften beitragen, einer vorzuschlagenden Abhilfe die Hand zu bieten, wenn die Staatsgewalt ihr eigenes Verschulden durch Uebernahme eines Theils der Kosten trägt.

Zuerst muß ich mich über den Ausdruck „Grundherrschaft“ erklären; ich verzichte auf diesen Titel, da solcher ohnedies durch die neuen Grundrechte abgeschafft ist; weil Nichts mehr existirt, was an eine Herrschaft erinnert; ich bin Nichts weiter, als der erste Grundbesitzer der Gemarkung, und außer mir gibt es noch mehrere Besitzer, Stupsericher Einwohner, die nur durch die Größe ihres Besitzes mit mir verschieden sind, aber alle Lasten auf gleiche ungerechte Weise verhältnismäßig mitzutragen haben, wodurch wir gemeinschaftlich tributpflichtig für die Kolonie in Folge der Gemeindeordnung erscheinen.

Bisher war zu Hohenwetttersbach die Gelegenheit für Tagelöhner nicht vorhanden, Reichthümer zu erwerben, und durch Ankauf von Grundbesitz eine eigene Gemarkung zu bilden, woran die bezeichneten Stupsericher Einwohner so wenig, wie ich, schuld sind. Mit mehr Sparsamkeit würde vielleicht mancher Nachkomme dieser früher als ständige Tagelöhner aufgenommenen Einwohner in bessern Verhältnissen sich befinden. Bei Vielen ging aber zu viel im Uebermaß die Gurgel hinunter, und Wenige machten eine Ausnahme, die auch bereits etwas Vermögen erworben haben. Das häufige uneheliche Zusammenleben und die zahlreich dabei erzeugten Kinder konnten auch den Wohlstand nicht heben, und somit ist kein Wunder, daß eine Einwohnerschaft von 700 Köpfen auf einem Hofgut entstanden ist, worauf ursprünglich seit einem Menschenalter gegen 50 armer Tagelöhnerfamilien angenommen wurden, um ihnen Arbeit und Verdienst zu geben. Die Aufnahmeverträge besagen durchaus Nichts von einer zukünftigen Einräumung von Grundbesitz, und alle Vertragsbedingungen wurden von dem Besitzer immer genau erfüllt. Es liegt daher kein Grund vor, und muß für eine Verleumdung erklärt werden, wenn von einer ungesetzlichen Behandlung von der Grundherrschaft von Schilling in den Kammerverhandlungen die Rede ist. Eben so natürlich erscheint das Verhältniß, daß diese ursprünglichen Tagelöhner auf dem Hofgut kein Grundeigenthum besitzen. Es ist aber eine Unwahrheit, wenn behauptet wird, daß sie gar kein Grundeigenthum hätten; auf Durlacher Gemarkung haben sie allerdings über 100 Morgen eigenthümliche Güter, frei von allen Gemeinde- und Gemarkungslasten, wie solche auf Hohenwetttersbach ruhen.

Die Art, wie die Staatsregierung angeblich die Hand bot,

und den Ankauf von 400 Morgen daselbst projektierte, war so ungeeignet, daß der Besitzer nicht darauf eingehen konnte; indem die Einwohner selbst nicht darauf eingehen zu können erklärten, weil die Staatsregierung aller Beihilfe sich entziehen wollte, und nur Opfer von dem Besitzer verlangte, in der Hoffnung, durch Anhäufung von Lasten ihn doch endlich müde zu machen. Aber der Besitzer hat eine zähe Natur und spricht keine andern Rechte, als die jedes Bürgers an; wird aber dieses sein Recht zu behaupten wissen. Es ist die Erklärung eine Unwahrheit, daß die Kolonisten mit ihrem Grundbesitzer in großem Haber leben, und das vorige Jahr hat den Beweis geliefert, daß gerade diese Einwohner von Hohenwetttersbach, die mehr Gefühl für Billigkeit haben, als oft in mancher deutschen Kammer gefunden wird, in der bewegtesten Zeit, wo an vielen Orten große Erzeffe verübt wurden, auch nicht das Geringste bezogen haben, was auf eine Feindschaft mir gegenüber schließen ließe. Im Gegentheil, sie sehen selbst ein, daß ich keine Schuld an den Mißverhältnissen trage, daß die Gemeindeordnung schuld an dem ganzen Uebel ist, und daß die Staatsregierung die Verpflichtung hat, das hervorgerufene Uebel wieder zu heilen. Die Umlagen sind eben so unerschwinglich für die Einwohner als für die Grundbesitzer, und rühren hauptsächlich daher, daß man die Kolonie wie eine Gemeinde behandelt und ihr unnöthige Lasten als Koloniebedürfniß aufbürdet.

Nach dem Bedürfniß der Kolonie-Statsrechnungen weist sich aus, daß in der Regel das Koloniebedürfniß 1200 fl. überschreitet, daß die Armenunterstützung von Niemand anders, als den Grund- und Häuserbesitzern getragen wird, und jährlich nahe an 300 fl. ausmacht; eben so die Unterhaltung der Brücken und Wege von den Grund- und Häuserbesitzern mit beiläufig jährlich 150 fl. bezahlt werden muß, wobei die beitragspflichtigen Stupsericher Einwohner nicht zu vergessen sind.

Wenn nun die Einwohner durch Handdienste zum Wegbau beizutragen haben, da sie über 100 Morgen außerhalb der Gemarkung Güter besitzen, und deshalb die Straßen mit ihren Fuhrwerken befahren, so scheint Das um so billiger, als den Grundbesitzern der Gehalt der Ortsvorgesezten, des Ortsdieners, und mir als Gemarkungsbefizer noch überdies nahezu die Hälfte des Schullehrergehalts und die Pfarrerbesoldung aufgebürdet ist. Mit welchem Recht sollen die Stupsericher Einwohner, welche auch als Grundbesitzer auf Hohenwetttersbacher Gemarkung erscheinen, im Verhältniß mehr auf den Straßenbau verwenden müssen, als die Hohenwetttersbacher, da sie doch die Wege weniger benützen?

Das Gesamtsteuerkapital zu Hohenwetttersbach beträgt dormalen:

Von der Familie von Schilling	245,100 fl.
Von den Stupsericher Besitzern	8,740 "
Von den Kolonisten	
als Häuserbesitzer	45,580 "
für Gewerbesteuer	47,225 "
Summa	346,645 fl.

Hiernach wurde das Koloniebedürfniß vom Amt reparirt, und beträgt z. B. pro 1848:

Der Jahresbeitrag des Unterzeichneten	425 fl. 21 fr.
Der Stupsericher Besitzer	15 " 11 "
Der Häuserbesitzer vom 100 Steuerkapital	11 "
Der Insassen Gewerbesteuer vom 100 Steuerkapital	33 "

In was bestehen nun die in der Zweiten Kammer erwähnten maßlosen Ansprüche des Grundherrn, welche verhindern, daß die Einwohner zu Hohenwetttersbach zu einer selbstständigen Gemeinde noch nicht erhoben werden konnten? Nur darin, daß er diese maßlosen Lasten zu tragen nicht verbunden zu seyn glaubte, und seinen Grundbesitz von unerschwinglichen Abgaben für verwahrloste und arbeitsscheue Menschen befreit wissen will, die um so drückender erscheinen, da der Staat gegen den Willen der damaligen Grundherrschaft Einwohner im Ort aufgenommen hat, die sich unterdessen außerordentlich vermehrten.

Die Kosten vom neuen Schulhausbau wurden in Folge einer Ministerialentscheidung nach dem Steuerkapital reparirt, und der Grundbesitzer hat demnach seinen großen Theil

auch getragen. In all' diesen Sachen läßt sich daher kein Beschwerdepunkt für die Einwohner gegen die bisherige Grundherrschaft finden, sondern die Beschwerde geht gemeinschaftlich von allen Grundbesitzern und den vermöglichen Kolonisten gegen die Staatsregierung; daß sie durch falsch angewandte Gemeindegeseze eine solche Verwirrung herbeigeführt hat, und uns beiderseits unter unerschwinglichen Lasten zu erdrücken sucht, ohne auch nur im geringsten die Hand zu bieten, eine Abhilfe herbeizuführen.

Bereits im Juli 1837 habe ich deshalb eine Petition an die Zweite Kammer eingereicht, die keinen Erfolg hatte. Hierauf wendete ich mich im April 1845 an die Erste Kammer der Ständeversammlung, und meine Beschwerde wurde einstimmig für begründet erachtet und dem hohen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen. Der Beschluß des hohen Staatsministeriums vom Jahr 1840 ging aber dahin, daß keine Rücksicht auf unmittelbare Eingaben von mir in diesem Betreff mehr genommen würde. Wenn nun auch in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung der Antrag der Petitionskommission auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium mit der Erwartung ausgesprochen und angenommen wurde, daß es der Regierung gelingen möge, sey es durch Ankauf eines größeren Flächenraums der dortigen Gemarkung oder durch Unterstützung zur Auswanderung, das Loos der unglücklichen Kolonisten zu verbessern, so erkläre ich hiermit, daß ich vollkommen bereit bin, auf eine oder die andere Weise die Hand zu bieten, und wenn der erstere Fall als geeignet erachtet würde, gegen 400 Morgen zu diesem Behufe zu verkaufen; wenn nämlich der übrige Theil als eine abge sonderte Gemarkung für sich bestehen bleibt und damit alle bisherigen Gemarkungs- und Koloniallasten abgetreten werden.

Dieser Verkauf kann aber nur dann in Vollzug kommen, wenn die Staatsregierung den Vorschuß leistet und die Einwohner in Jahresterminen ihre Abzahlungen machen läßt, weil diese nicht im Stande sind, die Summen aufzutreiben. Ich verlange auch nicht mehr für mein Eigenthum, als sein wahrer Werth beträgt, der sich durch die Ertragsfähigkeit der Güter ausweist und sich nach dem gewöhnlichen Zinsfuß kapitalisiren läßt. Daß die Staatsregierung hierauf nicht eingehen wollte, muß ich hiermit zu meiner Rechtfertigung bemerken.

Diesem Anfinnen stehen aber große Bedenkllichkeiten entgegen, und die Bürgerchaft der Stadt Durlach würde dadurch sehr belastet, wenn die Einwohnerschaft durch Bildung einer Gemeinde zu Hohenwettersbach sich noch mehr vergrößern sollte, weil es an den zwei Haupterfordernissen der Existenzmittel fehlt, nämlich an Holz und Wasser. Die Stadt Durlach hat bereits die Erfahrung gemacht, wie nachtheilig eine von Holz entblößte Ortsnachbarschaft auf die Waldkultur einwirkt, und wird mit Recht bessern Schutz für dieses ihr Eigenthum auf die Zukunft verlangen. Wie aber dem Wassermangel abgeholfen werden könnte, da nur ein gegen 200' tiefer Brunnen vorhanden ist, der mit großen Kosten erhalten werden muß, und dennoch für eine größere Bevölkerung keine hinlängliche Wassermenge liefern könnte; eben so für die Viehtränken kein größerer Zusammenlauf in die Teiche zu hoffen wäre, und keine artesische Brunnen zu graben möglich sind, würde jedenfalls eines Gutachtens von Sachverständigen bedürfen, bevor man den ernstlichen Entschluß faßt, eine Gemeinde bilden zu wollen, da der bisherige Grundbesitzer der Gemeinde Brunnen und Teich nicht abgeben könnte. Die Grundherrschaft hat den Teich zur Viehtränke auf eigene Kosten graben lassen, und der Brunnen, der große Summen gekostet haben mag, ist ihr Eigenthum. Wo soll die vorgeschlagene Gemeinde die Summen hernehmen, um solchen Aufwand auf Brunnen und Teiche zu verwenden?

Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß das beste Unternehmen dasjenige wäre, die Auswanderung möglichst zu unterstützen, um das Loos der unglücklichen Kolonisten zu verbessern. Es sollen nur Pächter auf dem Gut verbleiben, die sich sämtlich ein auswärtiges Heimathrecht erwerben müssen; der bessere Theil der Einwohner könnte auf solche Weise verbleiben, da ohnedies Viele Pachtgüter eigenthümlichen vorziehen, wenn sie solche nicht geschenkt bekommen und nach ihrem Werth kaufen müssen. Ich würde alsdann dahin trachten, nicht unter 10 Morgen an eine Familie zu verpachten, damit sie von dem Ertrag ihrer Pachtgüter leben könne.

Nach den neuen Grundrechten fallen die Kosten des Unterrichts an den Staat; und auch die kirchliche Einrichtung wird anders werden, so daß dieser Aufwand vor der Hand außer Acht gelassen werden kann. Alle auf Gemeinden bezügliche

Einrichtungen würden ganz wegfallen, und da der frühere Grundherr nunmehr, als erster Grundbesitzer, mit diesen Pächtern gleiche bürgerliche Rechte hat, so ist er künftig bei der Wahl eines zur polizeilichen Aufsicht erforderlichen Stabhalters nicht mehr ausgeschlossen, und die Möglichkeit ist da, daß solche auf ihn fällt und die Handhabung der Ortspolizei unentgeltlich ausgeübt wird. Ueberhaupt würden alle inneren Einrichtungen durch Pachtverträge geordnet werden können. Es bleibt also nur darauf Bedacht zu nehmen, im Sinne der Billigkeit Vorsorge für die Auswanderer zu treffen, und wenn hiebei der Staat seine Verpflichtungen erkennt und in Vollzug setzt, so bin ich sehr geneigt, durch eine angemessene Beisteuer zu deren anderwärtigem Unterkommen beizutragen; sey es in benachbarten Orten, oder durch Auswanderung nach Amerika.

Ich hoffe sogar auf die Stadt Durlach, daß sie in Betracht des großen Nutzens, der ihr daraus erwächst, daß die Kultur ihrer Waldungen in solchem Fall für die Zukunft einen größeren Ertrag liefern werde, aus mildthätiger Rücksicht zur Beisteuer sich geneigt zeige. Zur Ausführung dieses Vorhabens stelle ich den Antrag, folgendes in Vollzug zu setzen: Sämmtliche Familien im Ort Hohenwettersbach, die weniger als 500 fl. verfügbares Vermögen besitzen, sollen anderwärts untergebracht werden; die Kosten trägt zwei Fünftheile die Staatsregierung, zwei Fünftheile der Gemarkungsbesitzer, und ein Fünftel die Stadt Durlach; alle übrigen Einwohnerfamilien haben sich ein Aufnahmerecht außerhalb dieses Orts zu verschaffen, und bleiben blos als Pächter auf dieser Gemarkung. Die Staatsverwaltung zahlt ein Drittel, der Gemarkungsbesitzer ein Drittel, und die Familien selbst haben ein Drittel zum Ankauf eines Bürgerrechts in einer Landesgemeinde beizutragen. Alle Familien, die nicht Güter pachten wollen, müssen auswandern, da durch die Aufnahmeverträge nur Tagelöhnern der Aufenthalt erlaubt worden ist, und wenn solche Häuser besitzen, werden solche nach Landrechts§ 554 und 555 von dem Grundbesitzer übernommen.

Da alle Häuser im Ort Hohenwettersbach auf dem Grund und Boden des Gemarkungsbesitzers stehen, kann ohne dessen Genehmigung keine neue Wohnung aufgeführt werden. Alle Verhältnisse dieses zu einem ungeeigneten Ort angewachsenen Hofguts werden künftig wieder auf dem Wege der Pachtverträge geordnet, und kein Pächter zugelassen, der nicht wenigstens 10 Morgen Güter in Bestand nimmt.

Auf diese Weise müßten alle Kolonieverhältnisse aufgehoben werden.

Dieser Vorschlag, welcher mit dem Petitionskommissionsantrag übereinstimmt, scheint mir das einzige und beste Mittel, dem gränzenlosen Uebel, das bevorsteht, entgegen zu treten.

Wöchte die Staatsregierung diesen Zeilen einige Beachtung schenken und nicht durch längeres Zuwarten das Uebel vergrößern.

Schließlich bemerke ich noch gegen den Vorwurf des Abg. Christ:

„Die Grundherren selbst hätten durch das Verbot der Heirathen einzugehen, die Unsitlichkeit befördert.“

Diese Behauptung erscheint mir, als auf mich bezogen, wie ein eingegossener Tropfen Gift; denn nach seiner damaligen Stellung im Ministerium war gerade er bei der hierauf bezüglichen Verhandlungen davon unterrichtet, daß ich gegen das uneheliche Leben der Kolonisten Beschwerde führte, und dabei hauptsächlich die Ansicht geltend zu machen suchte, daß nur die Staatsregierung befugt sey, seit Einführung der Gemeindeordnung Heirathsbewilligungen zu erteilen, und ich deshalb vom Jahr 1834 an schon kein anderes Recht zu haben erklärte, als was durch meinen Grundbesitz hervorgeht. In frühern Zeiten kam zu Hohenwettersbach keine Heirathsverweigerung vor, wenn sich Personen ausweisen konnten, daß sie eine Familie zu ernähren im Stande waren.

Das Recht der Erlaubnis, durch Heirathen eine bürgerliche Familie zu begründen, verweigerte ich im Sinne der neuen Gemeindeordnung anzunehmen, weil es der Volkswogeyn sollte, um mir später den Vorwurf machen zu können, ich wäre durch meine eigene Heirathsbewilligungen selbst schuld an dem Verhältniß, da nach dem Gemeindegesez nichtbürgerliche Einwohner dazu kein Recht haben; weshalb solches zu einer Rechtsfrage gemacht werden konnte, gegen welche die Staatsregierung jeder Verantwortlichkeit überhoben bleiben wollte.

W. v. Schilling,
Besitzer von Hohenwettersbach.